Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Seehausen (Altmark) (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 11 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) und der §§ 18, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBL. LSA S. 334), sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am . 28.00 mm. folgende Satzung beschlossen:

§1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- 1) Gebühren für Sondernutzungen an den Stadt- und Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadt- und Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 4 der Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- 2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- 3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.
- 4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- 5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- 6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 250,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1)Gebührenschuldner sind:
 - 1. der Antragsteller,
 - 2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit deren Beginn.
- 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif der Anlage 1. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig beendet oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- 2) Entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- 1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Hansestadt Seehausen (Altmark) Stundung gewähren.
- 2) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht, ein öffentliches Interesse allein an der Sondernutzung reicht nicht aus. Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden.

§ 7 Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder sie gemeinnützigen bzw. kulturellen Zwecken dient.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) vom 16.12.2010 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den . 28.02.009

Neumann / Muli-Bürgermeister

A Sechanger Vinary

Anlage 1 zur Straßensondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) -Gebührentarif-

ngen		ıplatz									: nicht als			
Bemerkungen		pro Standplatz									lediglich der Name der Firma gilt nicht als Werbung			
mindestens							50				lediglich der N	ס	D	0
täglich	3,00 €	10,00 €					bnispflichti					bnispflichti	bnispflichti	bnispflichti
wöchentlich	20,00€		20,00 €				gebührenfrei, aber erlaubnispflichtig			2,50 €		gebührenfrei, aber erlaubnispflichtig	gebührenfrei, aber erlaubnispflichtig	gebührenfrei, aber erlaubnispflichtig
monatlich				2,00€	4,00 €		gebührer	5,00 €	7,00 €			gebührer	gebührer	gebührer
jährlich						200,00 €					20,00€			
Art der Sondernutzung	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, außer Weihnachtsbaumhandel a) bis 6 Tage b) ab 7 Tage	Grabschmuck am Buß- und Bettag, Volkstrauertag u. Totensonntag	Weihnachtsbaumhandel je 30 m²	Vitrinen, Schaukästen u.ä., die mehr als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen, je m^2 beanspruchter Straßenfläche	Warenauslagen , je m² beanspruchter Straßenfläche	Warenautomaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, pro Automat a) zum Verkauf alkoholischer Getränke und Tabakwaren b) sonstige Warenautomaten	Tische und Sitzgelegenheiten, die zum Verzehr von Speisen oder Getränken aufgestellt werden	freistehende Werbetafeln, die an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind, wenn sie mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen	sonstige freistehende Werbe- oder Hinweisschilder	Werbeplakate bis 1 m²	Fahrradständer als Werbeträger	Fahrradständer ohne Werbung	bewegbare Sonnenschutzanlagen, die nicht zu Werbezwecken genutzt werden (Markisen, Sonnenschirme)	Blumenkübel u.ä.
Lfd.	н	7	m	4	2	9	7	œ	6	10	11	12	13	14

N.	Ltd. Art der Sondernutzung Nr.	jährlich	monatlich	monatlich wöchentlich täglich	täglich	mindestens	Bemerkungen
15	Baubuden, Arbeits- und Mannschaftswagen, Baustofflagerung, Aufstellung u. Lagerung von Baumaschinen- und Geräten, - je m² beanspruchter Straßenfläche				0		
16	Umarenziina von Flächen mit Bairaäinaga in and				0,20 €	2,00 € / Tag	
1	P.: B. C.				0,20 €	2,00 € / Tag	
7.	bel benutzung des Bauzaunes oder der Wagen und Geräte zu Werbezwecken, zusätzlich zu Nr. 17 - je m² Werbefläche			2,00 €			
18	Maler-, Bau- und sonstige Gerüste ie lfd. Meter						
	beanspruchter Straßenfläche				,,,,,,,		
	a) wenn frei für Fußgängerverkehr b) wenn Sperrung des Fußgängerverkehrs				0,20 €	2,00 € / Tag	
19	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 1 Tag andauert, ab dem 2. Tag ie m2/73g				0,50 €	3,00 € / lag	
20	Containormifetalling				1,00€		
2 7	Container aduste il direction in the contraction in				3,00,€		
77	Aufstellen von Festzelten – je m² beanspruchter Fläche						1,- €/m² pro Veranstaltung
							į